

Wiener Stadt-Bibliothek.

T
3450

A

Praktische Abhandlung

über die

Bildung zur Seelsorge, Ertheilung
der Weihen, und Vergebung der
Pfründen.

Herausgegeben

von

Johann Schwerdling,

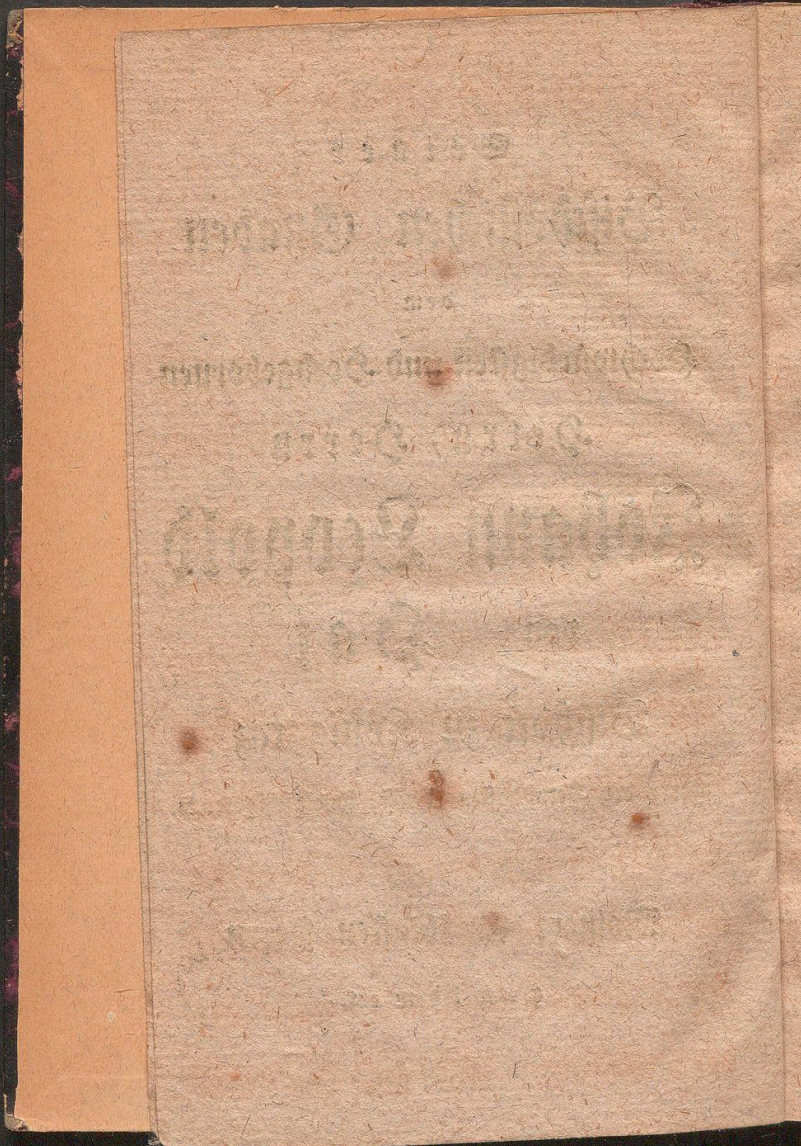
Titul. Domherrn von Königgraz, Kuraten der
Hauptpfarrkirche zu Wienerisch - Neustadt.

Als er zur Erlangung der Doktorwürde be-
gefügte Sätze aus allen Theilen der Rechts-
gelehrsamkeit öffentlich vertheidigte.



W i e n,

Verlegt bey dem Kaiserl. k. k. Taubstummeninstitute 1788



Hochwürdigster Bischof!

Gnädigster Herr, Herr!

Wenn ich die Ehre, Euer Bis
schöflichen Gnaden diese Ver
theidigung aus beeden Rechten zu
widmen auf das sehnlichste wünsch
te, so geschah dies aus keiner an
dern Absicht, als um Gelegen

heit zu haben, Euer Bischöflichen Gnaden einen öffentlichen Beweis meiner unterthänigsten Verehrung und Dankbarkeit geben zu können. Wem konnte ich wohl diese Verteidigung, diese Abhandlung, diesen kleinen Beweis meiner Bemühung mich einst dem Staate und der Kirche nützlich zu machen, mit grösserem Rechte widmen, als Euer Bischöflichen Gnaden, ei-

nem Manne, welcher in der er-
habenen Würde eines Bischofs
glänzt, als ein Schätzer der Wis-
senschaften allgemein bekannt ist,
um Staat und Kirche gleich wich-
tige Verdienste hat? Ich bin zwar
überzeugt, daß diese geringe Arbeit
ganz unwürdig ist mit dem Namen
Euer Bischöflichen Gnaden
gezieret zu seyn, allein ich bin
auch überzeugt, daß Hochdiesel-

be diese Zueignung blos darum
so gnädig annahmen, um mir
Muth zu machen nach diesem ge-
machten Anfange Schritte zu größ-
seren Unternehmungen zu wagen;
und in der That, von der Wich-
tigkeit seiner Pflichten überzeugt,
von der Gnade eines so würdigen
Bischofs unterstützt, welche Auf-
munterung fühlt man da nicht, als
le seine Kräfte anzuwenden, um

Jene zu erfüllen, und sich dieser
nicht unwürdig zu machen? Ja!
Hochwürdigster Bischof! nach
diesem doppelten Ziele soll all
mein Bestreben gerichtet seyn, je-
der Tag soll mich neuerdings er-
innern, was ich dem Staate und
der Kirche, der Gnade Euer Bi-
schöflichen Gnaden, und der
Ehre des Zeichens Ihres Hoch-
würdigsten Domkapitels schul-
dig

dig bin, und nur auf diese Art
wage ich es mich mit tiefester
Ehrfurcht zu nennen

E u e r
Bischöflichen Gnaden

unterthänigster
Johann Schwerdling
Titul. Domherrn von Königgratz,
Kuraten der Haupt-Pfarr-
kirche zu W. Neustadt.

I.

Es würde überflüssig seyn eine Einleitung von dem geistlichen Stande überhaupt voraus zu schicken, indem in dem geistlichen Rechte weitläufig hievon gehandelt wird, und Jedermann weiß, worinn derselbe bestehe, und daher überzeugt ist, wie unendlich viel der Kirche und dem Staate daran gelegen seyn müsse, daß sich zu diesen für beide so wichtigen Stand Niemand, ich will nicht sagen aus Nebenabsichten aus Ehre oder Gewinnsucht, oder Unthätigkeit, sondern auch nicht ohne vorher wohlgeprüfte hiezu nöthige Eigenschaften, und Kenntnisse entschliessen könne.

2.

Es ist die wichtigste Pflicht der Bischöfe, jene, die sich dem geistlichen Stande widmen

wollen, vorher genau zu prüfen, ob sie diesem wichtigen Amte auch mit Ehre und Anstand einst vorzustehen gewachsen seyn werden, und ihnen alle Hülfsmittel an die Hand zu geben sich hiezu vollkommen auszubilden. Allein der vielfache Einfluß, den die Diener der Religion in mancherlei Rücksicht auf den Staat haben, macht es auch dem Landesfürsten zu nicht geringerer Pflicht in diesem Punkte wachsameres Aug zu haben, und als Vertreter der Kirche mit den Bischöfen gemeinschaftlich über die Personen, so sich dem geistlichen Stande widmen, zu wachen, und zu ihrer Bildung beizutragen.

3.

Man hielt von jeher die Erziehung junger Geistlichen in wohl eingerichteten Seminarien und Priesterhäusern für das wirksamste Mittel gute Seelsorger zu bilden. Possidinius erzehlt von dem heiligen Augustin, daß er gleich bei dem Antritte seines Bischofthums eine Priesterschule anlegte aus welcher er mehrere Kirchen mit gelehrten, und geschickten Priestern versehen hat. Seinem Beispiele folgten viele andere Bischöfe. Der Kirchenrath von Trient befehlt mit allem Nachdrucke die Errichtung der Seminarien für angehende Geistliche. (23 Sitzung 18 Kapitel) und beruft sich hie.

hiebet auf mehrere vorgehende Kirchenversammlungen.

4.

Um so mehr sorgfältig, und streng muß bei Ertheilung der höheren geistlichen Weihen vorgegangen werden, mittels welcher die geistliche Gewalt selbst ertheilet wird. In der ältesten Kirche pflegte man nur Männer, deren Frömmigkeit und Tugend dem größtem Theile des Volks bekannt war, zu weihen. Man hielt sich genau nach der Vorschrift des Apostels, der nur Männer von der bewährtesten Tugend geweiht wissen wollte.) I Brief an Tim. III. 27. und an Titus I. 6. 7.) Cyprian ertheilte jenen, die für den Glauben viele Martern erduldeten, die Weihen gleichsam als eine Belohnung, (im 29ten und 33ten Briefe) und Basilius der Große erforschte vorher genau die Kenntnisse und den Beruf derjenigen welche er weihen wollte (im 18ten Briefe) überhaupt wurde Niemand geweiht, er sey denn vorher von Bischöfen geprüft, und mit einem guten Zeugnisse des Volkes begleitet worden. (Cyprian im 683 Briefe) Die Eölnische Kirchenversammlung vom Jahre 1536 befiehlt genau zu erforschen: Mit welcher Neigung und mit was für einem Vorsatze die Leute

Leute zur Weihe hinzugehen. Der Kirchenrath von Orient befiehlt Niemand zu weihen, der nicht seiner Kirche nützlich oder nothwendig ist.

5.

Daher leite man die verschiedenen von der Kirche vorgeschriebenen Prüfungen, daher so viele Anordnungen der Bischöfe, so viele Gesetze der weisen Landesfürsten in Rücksicht der Eigenschaften derjenigen, welche die Weihe zu erhalten wünschen; wovon die erste ganz sicher diese ist, daß der zu Weihende in den einem Seelsorger nöthigen Wissenschaften hinlänglich unterrichtet sey; denn wo kann wohl Mangel am Unterrichte schädlicher seyn, als wo es um Religion zu thun ist; wovon irrige Begriffe nachtheiliger, als von der Religion, und bei wem Unwissenheit unverzeihlicher, und gefährlicher in ihren Folgen, als bei einem Manne der aufgestellt wird das Volk zu lehren.

6.

Aus diesen Gründen war man in der ersten Kirche mit Ertheilung der Weihe sehr zurückhaltend. Man weihte nicht jeden, der geweiht werden wollte, nicht um Femand
Versorgung

Versorgung zu geben, nicht um die Zahl der Geistlichen zu vermehren; die Mönche erhielten anfangs keine Weihen, sondern man ertheilte selbe nach dem Geiste der ersten Kirche nur den vollkommensten, demüthigsten, uneigennützigsten, würdigsten Männern, wovon uns die Ehrfurcht und Hochachtung überzeugt, die man in der ersten Kirche den Priestern erwies. Da man nur weihte um die Kirche mit würdigen Dienern zu versehen, so wurden auch nicht mehrere geweiht, als zum Dienste derselben nothwendig waren, diese wurden von der Kirche, oder der Pfründe, zu deren Dienste sie geweiht wurden, auch erhalten. Nur der, welcher dem Altare diente, lebte von demselben; aber auch Jeder, der demselben diente erhielt hievon seinen standesmäßigen Unterhalt. Damals wußte man noch so wenig von dem Titel des Erbgutes, der Armuth, und der Pension, als von unbestimmten Weihen ohne bestimmten Dienste bei einer oder der anderen Kirche. Der gelehrte Bingham führt in seinen geistlichen Alterthümern nur sehr wenige Beispiele von unbestimmten Weihungen, als eine höchsteltene Sache an. (Bingham orig. ant. eccl. L. 4. Cap. 6. §. 3.)

7.

In dem fünften Jahrhunderte fiengen die unbestimmten Weihungen ohne bestimmten Kirchen.

chendienste an sich einzuschleichen; allein der Geist der Kirche sträubte sich so sehr dagegen daß der Kirchenrath von Chalcedon (Cap. 60.) solche Weihungen, welche nicht mit Bestimmung auf den Dienst einer gewissen Kirche, von welcher der Geweihte unterhalten würde, ertheilet würden, so gar für ungültig erklärte, von welcher Strenge man eber in der Folge nur gar viel fahren ließ.

8.

Obwohl im 11ten Jahrhunderte Urban der 2te (in Concil clarom. C. 13) den Befehl des Chalcedonensischen Kirchenraths aufs neue einschärfte, so kam es doch schon im 12ten Jahrhunderte durch die überhandnehmende Menge der Geistlichen, und die neu eingeführte Trennung der Pfründenverleihung von der Ertheilung der Weihen so weit, daß viele Geistliche aus Mangel des Unterhalts sich entweder auf ihrem Stande unanständige Nahrungsweege verlegen, oder ihr Brod durch Betteln suchen mußten. Diesem entgegen zu kommen wurde von der im Jahre 1179 unter Pabst Alexander gehaltenen dritten lateranensischen Kirchenversammlung besch'offen: Daß der Bischof jenen Geistlichen, die er zu Priestern oder Diakonen (in der Folge auch zu Subdiakonen) geweihet hat, so lange den

den Unterhalt verschaffen sollte, bis ihnen selber von dem Dienste einer bestimmten Kirche angewiesen werde. (C. 4. X. de prabend.)

9.

Allein die Ausnahme, welche diese Kirchenversammlung hinzusetzte: wenn der Geweihte nicht von seinem eigenen, oder väterlichem Vermögen sein Auskommen hat, wozu noch die Verdrehungen des bekannten Isidors kamen, brachte es bald dahin, daß es zur allgemeinen Meinung wurde: Die Bischöfe könnten nach Belieben, entweder auf den Titel einer Kirche, oder auf den Titel eines eigenen Vermögens, die Weihen ertheilen.

10.

Je gewöhnlicher von dieser Zeit an der Titel des Erbgutes (titulus patrimonii) zu werden anfieng, je weniger dachte man mehr an den eigentlich ursprünglichen Titel: zum Dienste einer bestimmten Kirche. Allen Unordnungen in dieser Sache vorzubeugen hat der Kirchenrath von Orient verordnet: daß inskünftige Niemand solle geweiht werden, ausgenommen er werde derjenigen Kirche oder frommen Stiftung, für welche

er

er der Noth, oder der besseren Bedienung halben aufgenommen worden ist, sogleich zu geschrieben. Dort soll er sein geistliches Amt verrichten, und nicht, wie einer, der nicht weiß, wohin er gehöre, herumwandern (Sess. 23. Cap. 16. de ref.) und in einer anderen Stelle: Da es sich nicht geziemet, daß Gott geweihte Personen zu Entehrung ihres heiligen Ordens betteln gehen, oder je ein schmutziges Gewerb treiben, und es doch richtig ist, daß an vielen Orten zu den höheren Weihungen fast ohne aller Wahl Leute zugelassen werden, welche, daß sie gepfründet, oder sonst vermöglich sind, fälschlich, und doch mit vieler Schlanheit vorgeben, so setzet dieser heil. Kirchenrath fest: daß künftighin kein Weltgeistlicher, wenn er auch übrigens der Sitten, der Wissenschaft und des Amtes wegen dazu fähig wäre, zu den höheren Weihungen zugelassen werde; so lang es nicht gewis ist, daß er eine zu seinem Unterhalte zureichende Pfründe ruhig besitze. Eine solche Pfründe soll er abzudanken nicht befugt seyn, ohne daß er dabei melde, er sey auf Rechnung derselben geweiht worden; und diese Abdankung mus nicht angenommen werden, es sey denn, man wä-

re & sichert, daß er anders her zu leben hätte; sonst soll sie von keiner Kraft seyn. 2c. 2c. Unter denen aber, die Vermögen, oder irgends her einen jährlichen Gehalt haben, sollen ins künftige nur diejenigen geweiht werden, welche der Bischof zu nöthigen und nützlichen Diensten seiner Kirche tauglich finden wird; wobei er zu sehen hat, ob sie auch ein Vermögen oder einen Gehalt von der Ergiebigkeit haben, daß sie davon wirklich leben können. Davon aber können solche Geistliche, bis sie nicht eine genügliche Pfründe bekommen nichts erlassen, veräußern, weder abtreten, unter den alten Strafen des Kirchenrechtes, welche hiemit erneuert werden.

II.

In dieser Verordnung des Kirchenrathes finden wir schon nebst den Titel auf einen bestimmten Kirchendienst und den Titel des Erbguts: Die Vermögen haben; noch einen Dritten: oder Die irgends her einen jährlichen Gehalt haben den Titel eines sichereren Gehalts (titulum pensionis, titulum mensæ) wo der Landesfürst eine Gemeinde, oder eine Privat. Person Bürgschaft leistet, den Geistlichen, bis er zu einer Pfründe gelangt.

langet, zu unterhalten. Hierzu kamen noch die Titel der Ordensgelübde, und der Armuth, indem die Ordensgeistliche auf Rechnung ihres Klosters oder der Erlaubniß zu betteln gewerhet wurden.

12.

Eine Pfründe ist eigentlich nichts anderes, als das immerwährende Recht, welches einem Geistlichen zukommt, die mit einem Kirchendienste von Rechtswegen verbundene Früchte zu genießen. Doch da der Genuß dieser Früchte, die eigentlich Kirchengüter sind, allezeit ein geistliches Amt, wegen welchen derselbe gestattet wird, voraussetzt, so versteht man heut zu Tage unter dem Worte Pfründe meistens, ein geistliches Amt, mit welchem gewisse unzertrennbare Einkünfte verbunden sind (Floury inst. Jur. eccl. C. 14 de beneficiis.)

13.

In den Zeiten der ersten Kirche wußte man nichts von Pfründen, sondern, gleichwie die Laven der Kirche zu Jerusalem alle Güter gemeinschaftlich untereinander hatten, (Handlung der Apostel II. 32.) so blieb dieses bei den Geistlichen bis ins 4te Jahrhundert üblich.

Der Bischof theilte entweder selbst, oder durch Kirchenverwalter, die ihm nach Vorschrift Rechnung legen mußten, das, was die Opfergaben oder Güter abgeworfen, unter die Geistlichen nach Verdienst und Bedürfniß aus; und da diese für sich nichts verlangten, als was ihnen zur Kost und Kleidung nöthig war (Cyprian Li. Epist 10.), so blieb immer für die Armen so viel übrig, als ihnen nothwendig war.

14.

Im 5ten Jahrhunderte wollte diese Art der Vertheilung nicht mehr gefallen. Die Geistlichen fiengen an sich dadurch gekränkt zu glauben. Es wurde festgesetzt alle geistlichen Einkünfte in 3 oder 4 Theile zu theilen. Ein Theil wurde für den Bischof, einer für die Priesterschaft, einer zu den Kirchenbau, und einer für die Armen bestimmt. Diese neue Einrichtung wurde im 6ten Jahrhunderte beinahe überall angenommen, erhielt sich aber nur bis zu Anfang des neunten.

15.

Die Bischöfe pflegten zwar nur selten, und aus wichtigen Ursachen, den Geistlichen etliche Grundstücke der Kirche zum Genuß mit dem

Be.

Bedinge zu überlassen, daß sie die Kirche als wahre Eigenthümerinn dieser Güter ansehen, und ihr selbe nach dem Tode derjenigen, welchen der Genuß gestattet wurde, sammt allen Verbesserungen wieder heimfallen sollten. Die Geistlichen waren so wenig Besitzer dieser Güter, daß sie so gar aus wichtigen Gründen öfters noch im Leben die Nutznießung wieder verloren, darum wurden dergleichen Grundstücke, auch bloß precatoria precaria genannt. Allein es gieng hiemit gerade so, wie mit den Lehengütern der Weltlichen; Gleichwie man diese Güter die bei den Franken munera regia, in der Folge beneficia, Feuda hießen, wovon anfangs nichts, als die Nutznießung für gewisse zu leistende Dienste ohne Eigenthumsrechte, bloß auf eine Zeitlang gegeben wurde, nach und nach immer mehr an sich zu ziehen wußte bis das Recht des Fruchtgenusses in Eigenthumsrecht verwandelt, und aus einem wiedererwerblichem Rechte ordentliches Erbrecht gemacht wurde, so machten es die Geistlichen mit der gleichen Grundstücken der Kirche.

16.

Entweder nicht zufrieden mit dem bloßem Fruchtgenusse, oder sich die Mühe zu ersparen nach des Vorfahrers Tod vom Neuen bei dem Bischöfe darum anzuhalten, rükten sie mit der

Nach.

Nachfolge in das geistliche Amt auch ohne weiters sich bei den Bischöfen darum anzufragen, in den Genuß dieser Güter ein, bis dies nach und nach so zur Gewohnheit wurde, daß das Ansehen der Bischöfe in diesem Falle ganz verschwand, und sie statt Nutznießern eigentliche Besitzer waren. Man gab daher gar nicht uneigentlich den geistlichen Aemtern, womit solche Kirchengüter verbunden waren, auch den Namen beneficium Pfründe; welcher Namen zuerst bei der Frankfurter Kirchenversammlung im Jahre 794. vorkömmt; und sich bisher noch immer erhält, da er bei den weltlichen Lehen schon lange verschwunden ist.

17.

Wenn mit einer Pfründe die Seelsorge verbunden ist, so nennt man selbe beneficium curatum, sonst ist sie ein beneficium simplex, dergleichen folglich auch die Kanonikate sind.

18.

Die freie Vergebung erledigter Pfründen, besonders mit welchen die Seelsorge verbunden ist, gehört ohne allem Zweifel ursprünglich unter die Rechte der Bischöfe, welches sie auch bis in das eilfte Jahrhundert ohne Widerspruch ausübten. Nachdem in der ersten
Kir.

Kirche Niemand geweiht wurde, als wenn jemand zur Besetzung einer erledigten Pfründe nothwendig war, der Bischof aber mit Zuziehung des Rathes seiner Priesterschaft, wozu noch das Zeugniz eines erbaulichen Lebenswandels von dem Volke kommen mußte, diejenigen zu bestimmen hatte, die er in seinem Sprengel weihen wollte, so war die Weihung selbst schon gleichsam die Vergabung der Pfründe, und folglich dem Bischöfe allein vorbehalten.

19.

Allein schon im zwölften Jahrhunderte, wurde die Stimme des Volkes bei Ertheilung der Weihen, und folglich also auch bei Vergabung der Pfründen ganz ausgeschlossen. Die Domnherrn der Kathedralkirchen betrachteten sich ausschließig als die einzigen Rathgeber der Bischöfe, und brachten es bald dahin, daß diese ohne ihrer Einwilligung keine Pfründe vergeben konnten (Alex. III. in Cap. 4. de his, quæ fiunt a præl) um so mehr, als die Weihungen ohne einer bestimmten Pfründe immer gewöhnlicher wurden.

20.

Dem hiedurch gekränkten Rechte der Bischöfe, drohten aber bald noch weit ärgere Beschrän-

Schränkungen von einer Seite, woher sie es am wenigsten vermuthen konnten. Bisher pflegten die Päbste den Bischöfen zuweilen würdige Männer zu empfehlen, und sie zu ersuchen selbst bei Gelegenheit eine Pfründe zukommen zu lassen. Solche Briefe der Päbste an Bischöfe hieß man *litteras precatórias*, *monitorias*; weil sie noch zu der Zeit nichts weniger, als mit einem Zwange verbunden waren. (Hadrian II. Epl. 10 ad Epum parisi. & Alex III, Epla 34.)

21.

Die Päbste sahen sich als den Mittelpunkt der Einigkeit in der christlichen Kirche, und die Bischöfe als diejenigen an, die der heilige Geist gesetzt hat die Kirche zu regieren; deren Rechte sie also keineswegs zu beschränken die Macht hätten, wenn sie nicht selbst die Einigkeit führen wollten, die sie zu erhalten gesetzt sind. Allein die Sache kam in der Folge immer weiter; Die päbstlichen Empfehlungen fiengen an häufiger zu werden, als daß alle von den Bischöfen konnten angenommen werden. Man setzte man schon ernsthafte Drohungen zu den Bitten; bald darauf gab man Befehle, bis endlich so gar Exkutionen durch Exkommunikationen erfolgten. Die *litterae precatórias* und *monitoriae* veränderten sich in prae-

ceptorias, und Executoriales (Fleury inst. Jur. eccl. Cap. 15. §. 5.

22.

Man begnügte sich nicht mehr erledigte Pfründen von Rom aus zu vergeben, sondern in den Eingriffen in die bischöflichen Rechte durch Isidors Dekretalen unterstützt setzte Ele- mens der 4te den Satz fest, daß die Römischen Päbste schon bei Lebzeiten Anwartschafts. Briefe zu geben das Recht hätten. Man machte anfangs einzelne, endlich unter Johann 22ten und Bes- nebildt den 12ten allgemeine Vorbehaltungen al- ler Pfründen. Die Dekretalisten behauptetes öffentlich, daß der Römische Pabst mit allen geistlichen Pfründen der Welt frei zu schaffen habe.

23.

Umenthalben entstanden hierüber Gährun- gen und was weder die dritte lateranensische Kirchenversammlung in der Entstehung existir- ten (Cap. X. de concess. præl.) noch jene von Basel ins Gleichgewicht bringen konnte) fest 12 decret de elect) suchte man durch Verträge mit dem Römischen Stuhle beizule- gen, daher kam jener Vertrag der deutschen Nation (concordata nationis germanicæ) wel- cher zwischen Kaiser Friederich den dritten, und
Pabst

Papst Nikolaus den fünften im Jahre 1447. den 17ten Hornung zu Aschaffenburg geschlossen wurde.

24.

Man sehe man noch hinzu, daß das immer mehr ausgedähnte Präsentations- Recht der Privaten für geistliche Pfründen, die Besetzung derselben durch Klostergeistliche, welche ihren Ordensobern größtentheils allein überlassen war, den Bischöfen das ihnen von Amteswegen zukommende Recht die Pfründen mit Leuten zu besetzen, von deren Wissenschaft und guten Sitten sie überzeugt sind, gleichsam unvermerkt aus den Händen wand.

25.

Man wollen wir aber untersuchen, durch welche weise und kluge Verordnungen unsere Gnädigste Landesfürsten allen diesen Abweichungen von der ersten Kirchenzucht in Rück sichts der Bildung zur Seelsorge, der Ertheilung der Weihen und Vergebung der Pfründen zuvor zukommen, und zum Geiste derselben nach Möglichkeit zurückzuführen wußten.

Unser allergnädigste Monarch errichtete zur Bildung angehender geistlichen Generalseminarien, wofür ihm die späteste Nachwelt noch dankbar seyn wird, wenn sich die guten Wirkungen so vieler durch diese löbliche Einrichtung in Wissenschaft und Sitten ausgebildeter Männer immer mehr und mehr verbreiten werden. Er befahl, daß künftighin Niemand weder in einen geistlichen Orden noch in den Weltpriesterstand treten könne, ohne seine theologische Studien und praktische Seelsorge-Übungen in dem Generals. Seminarium vollendet zu haben: (Verord. vom 30 März 783. und 24 Okt. 783.) Zur Einführung der vollkommensten Gleichförmigkeit in theologischen und moralischen Lehren sollen alle sich dem geistlichen Stande widmende Jünglinge nach hinterlegten phisikalischen Studium zusammen in einem General. Seminarium erzogen werden, wo sie in dem der aufbrausenden Jugend gefährlichsten Alter von 16 bis 17 Jahren von dem Verderbniße entfernt unter genauester Aufsicht und Bildung an Sitten so lange geleitet werden, bis sie nach hinterlegten Studien mit ächten Grundsätzen bewahrt ausgetreten haben (Ver. von 21 Aug. 1783.)

Die Einrichtung dieses Generalseminariis und entspricht vollkommen den Wünschen der 2ten Kirchenversammlung von Chalons (C. 3.) daß darinnen die Zöglinge sowohl in Wissenschaften, als der priesterlichen Zucht so unterwiesen werden, damit zu ihnen der Herr billig sprechen möge: Ihr seyd das Salz der Erde. Denn in diesem gemeinschaftlichem Bildungsorte werden gleichförmige Lehrbücher und die besten Lehrer gewählt, die Zöglinge hinterlegen den ganzen theologischen Kurs in den öffentlichen Schulen, und üben nach Vollendung desselben durch ein Jahr alle Gattungen von praktischen Seelsorgverrichtungen unter Anleitung der Seminars Direktion aus; indessen ihnen während ihres Aufenthalts allda die Anleitung zu einer anständigen, sittlich guten Lebensart gegeben; und die ächten Grundsätze sowohl in Absicht auf die Lehre, als die thätige Nächstenliebe beigebracht wird. In den praktischen Lehrgegenständen werden sie in der National Sprache geübt (Ber. von 27 July 1786.) was ihnen in der Ausübung unendlich gute Dienste leistet; auch werden sie aus den Vorlesungen über die Naturgeschichte geprüft, und hievon die Klassenverzeichnisse eingesendet (Ber. von 15 Nov. 1786.) Nebst dem wird ihnen besonders em-

pfohlen den politischen Vorlesungen beizuwohnen (Ver. von 19 Aug. 1769.) Die Direktion des Seminariums zeigt die wenig Hoffnung gebende Kleriker den betreffenden Bischöfen oder Ordensobern an, damit sie entlassen werden können, und hiedurch jede Diözes nur brauchbare und geschickte Männer erhalte (Ver. von 30 März 1783.) Man sage, ob von so einer Einrichtung nicht Staat und Kirche alles erwarten müsse; ja man sieht schon deutlich die herrlichsten Wirkungen dieser vortrefflichen Anstalt, die der Religion geschickte Priester, dem Staate gute und rechtschaffene Bürgerschaft, und das Unkraut gleichsam schon im Keime erstickt. Hieraus zeigt sich die Billigkeit der Verordnung vom 15 März 1784. daß in der Folge Niemand zur Seelsorge verwendet werden soll, der seine Studien nicht in dem Generalseminarium vollendet hat.

28.

Nebst den Generalseminarien, in welchen die sich dem geistlichem Stande widmende Jünglinge ihre Studien vollenden, befahl Se. Majestät in jedem Erz- und Bisthume ein eigenes Priesterhaus für die aus dem Seminarium austretende junge geistliche zu errichten, in welchem sie der Herr Ordinarius vor ihrer Anstellung in der Seelsorge über ihre Sitten

und

und Grundsätze zu prüfen hat. (Ber. vom 16 Sept. 1784.) Die Beschäftigungen in diesen Priesterhäusern sind nebst der Erlernung des Gregorianischen Kirchengesangs, den Chor in der Kathedrale zu singen, sich in der Liturgie zu unterrichten, dem Bischöfe bei dem Altare und übrigen gottesdienstlichen Übungen zu dienen, sich in der Seelsorge praktisch zu üben. (Ber. vom 21 Aug. 1783.) Das heißt, diese Alumnen sind zur Ausübung der Seelsorge nach allen ihren Theilen zu gebrauchen, zum predigen und öffentlichen katechisiren, zum Schulunterricht, zur Verwaltung und Auspendung der Sakramente, zur Dienstleistung bei der Armenversorgungs Anstalt; in den übrigen Stunden aber zu Lesung guter Bücher zu verhalten. In welcher Absicht für jedes Priesterhaus eine kleine zweckmäßig gewählte Büchersammlung beigebracht wird. (Ber. von 7 July 1787.) Nach einem auf diese Art im Priesterhause wohl zu gebrachtem Jahre hat man schon geprüfte und geschickte Männer zur Seelsorge zu verwenden.

29.

Wie glücklich ist nicht hiedurch jede Gemeinde, die durch eine so weise Einrichtung sicher gestellt wird, daß sie keinen unerfahrenen, und auch keinem bösen Hirten an vertraut wird; und wie glücklich der Mann, der Gelegenheit hat

hat durch Anleitung dieser Art Erfahrung zu bekommen, ohne selbe durch mancherlei in der Ausübung begangene Fehler gesammelt zu haben.

30.

Damit nur geschickten Männern die Weihen ertheilt würden, so befahl schon die Einsichtsvolle Monarchinn M. Theresia weil. keis. den Geistlichen zu weihen ohne ihn vorher aus dem Kirchenrechte zu prüfen; (Ver. von 15 Juny 1776) ohne sich ein schriftliches Zeugniß der Normal. Schuldirektion von hinlänglicher Kenntniß der Lehrgegenstände und Lehrart aufweisen zu lassen (Ver. vom 13 Sept. 1777) ohne endlich den ganzen theologischen Kurs mit Fortgang vollendet zu haben (Ver. von 6 April 1782.) Welche Verordnungen Joseph II. dahin bestimmte, daß ohne die Studien in dem Generalseminarium vollendet zu haben, und ohne hierüber von dem Herrn Ordinarius angeordneten näheren Prüfungen, Niemand von was immer für einem Stande er seyn mag, zu höhern Weihen gelangen solle. (Ver. vom 24 Okt. 1783.)

31.

Bei Errichtung der Generalseminarien bekam auch der Titulus mensa eine andere Gestalt.

stalt. Anfangs wurde zwar dem Zöglinge durch die Aufnahme in das Generalseminarium nicht zugleich der Titulus mensæ ertheilt, sondern die Herren Ordinarien mußten um einen Alumnus bei seinem Austritte die höheren Weihen zu ertheilen, sich von demselben jedesmal einen andern Titulum mensæ vorlegen lassen. (Ver. von 5 Dezember 783.) Allein bald wurde die Verleihung des Tituli mensæ ganz aufgehoben. Alle sich dem geistlichen Stande widmende Jünglinge müssen in dem Generalseminarium erzogen werden, und diese bedarfen künftighin keines Tituli mensæ, denn im Falle der Untauglichkeit werden sie von dem Religionsfonde unterhalten. Die schon mit Titulis mensæ versehenen, wenn sie vor Erhaltung eines Benefiziums in dem Defizientenstand verfallen, sind noch von dem Titels Verleiher zu unterhalten, (weßwegen die Extabulazion der Titulorum mensæ in keinem Falle statt haben kann. Ver. von 14 April 785.) falls sie aber erst nach erhaltenem Benefizium Defizienten würden, erhält sie der Religionsfond (Ver. vom 4 März 784.)

32.

Wem fällt wohl hier nicht sogleich die Beobachtung auf, daß dadurch der Geist der ersten Kirche gleichsam wieder auflebe; damals

malß weihte man nur so viele als zum Dienste der Kirche nöthig waren, auch jetzt nimmt man keine grössere Zahl in die Seminarien auf, damals wußte man bei Weihungen nichts von dem Titel des Erbgutes, oder des jährlichen Gehalts, diese sind jetzt abgeschafft. Damals weihte man nur die würdigsten, untaugliche oder unwürdige werden jetzt nicht einmal in den Seminarien geduldet; damals weihte man nur zum Dienste der Kirche, jetzt kommen alle Zöglinge der Generalseminarien in die Priesterhäuser, und von da in die Seelsorge, ja es werden sogar alle beneficia simplicia mit alleiniger Ausnahme der Kanonikate bei Kathedralkirchen in beneficia curata umgeschaffen. Welche auffallende Gleichförmigkeit dieser Verordnungen mit der Einrichtung der ersten Kirche!

33.

Um endlich die Pfründen nur an die würdigsten zu vergeben, so wird künftig als der einzige Weeg dazu zu gelangen die Konkursprüfung bestimmt, und da der Bischof die Verdienste seines untergebenen Klerus nothwendiger weise am besten beurtheilen kann, so wird ihm bei Vergabung jeder Pfründe eingeräumt, drei der geprüften tauglichen Mitwerber anzuzeigen, von welchen dreien der Patron sodann einen zu wählen hat. (Ver. von 9 Febr. 784.)

Und auf diese Art ist nicht nur die erste
Kirchenzucht in Rücksicht der Bildung zur Seel-
sorge, und Ertheilung der Weihen wieder her-
gestellt, sondern auch den Bischöfen das ur-
sprüngliche Recht Pfründen zu vergeben wieder
ingeräumt.

S ä ß e

aus der ganzen Rechtsgelehrsamkeit.

Aus dem Naturrechte.

I.

Das Daseyn einer ewigen Natur, die wir Gott nennen, kann aus der gesunden Vernunft erwiesen werden, welche uns auch

2.

Die äusserliche sowohl als innerliche Verehrung Gottes als geboten

3.

Den Selbstmord aber als durch das natürliche Gesetz verboten darstellt.

4. Die

4.

Die Auflösung des Ehekontrakts auch in Ansehung des Bandes ist durch das Gesetz der Natur nicht allezeit verboten.

5.

Der Zweikampf ist ein gewaltsames, und dennoch zur Vertheidigung seiner Ehre unschickliches Mittel, und daher durch das Gesetz der Natur untersagt.

6.

Wir sind nach den natürlichen Rechten verbunden einer wahrscheinlichen Meinung vor einer minder wahrscheinlichen zu folgen.

7.

Durch das Gesetz der Natur ist die Verzehrung weder eingeführt noch verboten.

Aus dem allgemeinen Staats und
Völkerrechte.

8.

Derjenige, dem in einem Staate die bürgerliche Obergewalt ist übertragen worden, hat auch da, wo alle andere Mittel unanwendbar
oder

oder unzureichend sind, das Recht Todesstrafen zu verhängen, so steht es auch

9.

Nur in seiner und keines anderen Gewalt Begnadigungen zu ertheilen und

10.

Freystätte zu bestimmen.

11.

Nur jene Verletzung, welche auf keine andere gelindere Weise kann vermieden oder ersetzt werden ist eine gerechte Ursache zum Kriege daher dann

12.

Ein beidseitig gerechter Krieg unmöglich ist.

Aus dem Kirchenrechte.

13.

Christus hat die geistliche Macht in seiner Kirche nicht einem jedem aus dem Volke sondern lediglich den Aposteln, und unter diesen auf eine vorzügliche Weise dem Petrus gegeben, damit er als Oberhaupt der anderen die Einigkeit in der Kirche erhalte

14. Doch

14.

Doch hat jeder Bischof keine geistliche Gewalt unmittelbar von Gott.

15.

Die höchste Kirchengewalt wie auch die Untrüglichkeit ist bei der ganzen regierenden Kirche: die bei allen geistlichen Oberhirten, es mögen dieselben auf einer allgemeinen Kirchenversammlung vereinigt oder auch nicht, in Sachen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, ihr Urtheil fällen.

16.

Jeder Regent hat das Recht eine oder mehrere Personen von der Beförderung zu einer geistlichen Würde in seinem Lande aus wichtigen Ursachen auszuschließen, wie auch

17.

Die Kirchengüter, so im Eigenthume des Staates sind, zum Besten der Religion und des Landes zu verwenden.

18.

Der göttliche Befehl des alten Testaments den Geistlichen den Zehend zu zahlen, kann auf die katholische Kirche nicht erstreckt werden.

Aus dem bürgerlichen und peinlichen Rechte.

19.

Ein letzter Wille, so der äusserlichen Feierlichkeiten entblößet ist kann auch in dem Gewissen keine Verbindlichkeit hervorbringen.

20.

Ein Weib kann nach vorgehender Anweisung dem römischen Rathschlusse entsagen, nicht aber ein in väterlicher Gewalt stehender Jüngling dem Mazedonianischem.

21.

Ein Vergleich kann wegen neu gefundener Probitel, oder einer Verkürzung über die Halbscheid nicht umgestossen werden.

22.

In peinlichen Verfahren wird nur durch rechtliches Bekenntniß oder Ueberzeugung des Thäters der volle Beweis des Verbrechens dargestellt, mithin kann Niemand nach blossen Inzichten

zichten und Vermuthungen zu der ordentlichen Strafe verurtheilt werden.

23.

Die peinliche Frage ist ein meistens unschickliches, und daher durch die österreichischen Gesetze billig verworfenes Mittel die Wahrheit zu erforschen.

Aus dem deutschen Staatsrechte.

24.

Deutschland ist eine sehr beschränkte Monarchie.

25.

Dem Kaiser und seinen höchsten Reichsgerichten gebührt die geistliche Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren Protestanten.

26.

Dem bei Lebzeiten des Kaisers erwählten Römisch. Könige gebührt eine reele Majestät, nicht

nicht aber den Reichsverwesern während ihrer Zwischenregierung.

27.

Der Kaiser kann der bei seiner Lebenszeit vorzunehmenden Römisch. Königs wahl seine Einwilligung nicht versagen.

28.

Das Recht der ersten Witten kann der Kaiser auch ohne päpstl. Indult ausüben.

Aus dem Lehenrechte

29.

Es läßt sich kein Lehen gedenken, wo dem Vasallen die Verbindlichkeit zur Treue nachgesehen wäre.

30.

Die Felsonie des Vasallen kann den unschuldigen Agnaten eben so wenig schaden, als die
die

der Herr das verfallene Lehen eigenmächtig an sich zu ziehen befugt ist.

Aus der Polizei, Handlungs und Finanz Wissenschaft.

31.

Der Prüfungssatz aller Anstalten in der Staatswissenschaft ist der aus jeder Anstalt entspringende Vortheil oder Nachtheil der Bevölkerung.

32.

Um dem Müßiggange Einhalt zu thun muß der Staat das Vorurtheil aufheben: Es sey ein Vorzug von der Arbeit frei zu seyn.

33.

In einem wohleingerichteten Staate kann es zwar Arme aber nie Bettler geben; Es ist also in einem solchen das Verbot des Almosenens unnöthig.

34.

Monopolien, oder ausschliessende Freiheiten schaden der Handlung.

35.

Die Mäute sind nicht als eine Quelle der Einkünfte, sondern als ein Leitfaden der Handlung anzusehen.

36.

Man setzt den Staat in Gefahr, wenn man die öffentlichen Einkünfte auf einen einzigen Gegenstand richtet.

37.

Bei ausserordentlich dringenden Nothfällen sind die Kopfsteuern, in welchen zugleich auf das Vermögen oder Stand einiger Bedacht genommen wird, die gemeinste und sicherste Abgabe.

